

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Luftschutz und Finanzen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1955) : Luftschutz und Finanzen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 12, pp. 676-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132197>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Debatte steht: Ist das Teilzahlungsgeschäft bedenklich?

Die Teilzahlungsfinanzierung ist ein Problem, das neben dem Konjunkturpolitiker besonders auch dem Sozialpolitiker gegenwärtig in der Bundesrepublik teilweise erhebliche Sorgen bereitet.

Mit einem Seitenblick auf die in der Tat zeitweilig kräftige Expansion weist man darauf hin, daß die Teilzahlungsfinanzierung die Konjunkturschwankungen verstärkte und daß daher die Gefahr einer Konjunkturübersteigerung gegeben sei. Folgende Überlegung liegt dieser Argumentation zugrunde: Im Aufschwung, der im allgemeinen von steigenden Preisen begleitet wird, werden nur allzuleicht zusätzliche Verpflichtungen eingegangen. Diese Verpflichtungen können zu einem späteren Zeitpunkt mit einem niedrigeren Realwert des Geldes zurückgezahlt werden. Daher besteht der Anreiz, den Verbrauch vorzuziehen. Da sich während der Expansion erfahrungsgemäß gleichzeitig die Einkommen erhöhen, machen selbst die oft nicht niedrigen Zinsaufwendungen eine zusätzliche Verschuldung noch lohnend. In Perioden der wirtschaftlichen Stagnation dagegen bewegen sich die Preise im allgemeinen abwärts, und außerdem pflegt durch den Rückgang der Beschäftigung eine generelle Einkommensverminderung einzutreten. Die Folge ist eine allgemeine Zurückhaltung der Käufer, insbesondere bei Kreditkäufen, da die einzugehende Verschuldung bei weiteren Preissenkungen mit einem höheren Realwert abgedeckt werden muß. Dieses preisorientierte Verhalten muß zu einer Verstärkung der Nachfrageschwankungen führen.

Um deshalb diese kumulierenden Wirkungen der Teilzahlungsfinanzierung abzuschwächen, wird vorgeschlagen, die Teilzahlungsfinanzierung im Boom zu erschweren. Vorbild ist die sogenannte Regulation W der Vereinigten Staaten, die auf Grund einer Ermächtigung des Kongresses vom Board of Governors des Federal Reserve System zu Beginn des zweiten Weltkrieges erlassen wurde.

Diese Überlegung ist theoretisch durchaus richtig. Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Gedankenführung in der Praxis ist allerdings, daß die Teilzahlungsfinanzierung einen größeren Umfang besitzt. Vergewahrtigt man sich jedoch, daß in der Bundesrepublik die Kre-

dite der Teilzahlungsinstitute nur knapp 2% des gesamten Kreditvolumens ausmachen, so kann kaum von einer größeren Bedeutung gesprochen werden. Selbst wenn man berücksichtigt, daß nicht alle Teilzahlungskredite bankstatistisch erfaßt werden, ist der Umfang noch immer unbedeutend. Nur etwa 3—4% der Konsumgüterumsätze bei den Einzelhändlern werden auf Kreditbasis getätigt.

In den USA dagegen liegt der Anteil der Teilzahlungskredite am Gesamtkreditvolumen bei über 16%, so daß die wirtschaftliche Bedeutung der Teilzahlungsfinanzierung dort sehr viel größer ist. Auch der Anteil der Kreditkäufe bei den Konsumgütern liegt mehr als doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik. Was deshalb für die USA richtig ist, braucht für die Bundesrepublik nicht zuzutreffen. Außerdem ist in den USA nur in Kriegs- und Krisenzeiten auf die Regulation W zurückgegriffen worden. Gegenwärtig bestehen jedoch auch in den USA keine gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung des Teilzahlungsgeschäftes. Das Beispiel ist daher nicht übertragbar.

Ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, die sich mit einer gesetzlich variablen Erschwerung der Teilzahlungsfinanzierung verbinden, ist es auch infolge der geringen Bedeutung des Teilzahlungsfinanzierungsgeschäftes in der Bundesrepublik nicht zu begründen, aus konjunkturpolitischen Überlegungen eine gesetzliche Regelung einzuführen. Eine gesetzliche Regelung erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil durch die Bank deutscher Länder, wie die Vergangenheit deutlich gezeigt hat, das Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft durch Refinanzierungskontingente kreditpolitisch gesteuert werden kann. Außerdem besteht durchaus die Möglichkeit, besondere Richtsätze für Teilzahlungsbanken festzusetzen. Diese Richtsätze besitzen zudem noch den Vorteil, daß die Kreditinstitute eine praxisorientierte Steuerung vornehmen können, die gegenüber einer schematischen Steuerung erhebliche Vorteile aufweist. Damit wäre allerdings der unorganisierte Teilzahlungskredit direkt nicht erfaßt. Es muß jedoch bezweifelt werden, ob auch eine Erfassung auf gesetzlicher Grundlage möglich ist.

Der Sozialpolitiker befürchtet, daß die Teilzahlungsfinanzierung den Verschuldungsgrad der Kreditkäufer langsam ausweitet, so daß schließlich die Tilgungsraten nicht mehr aufgebracht werden können. Das warnende Beispiel in diesem Zusammenhang ist die teilweise recht beträchtliche Pfändungsquote im Ruhrgebiet.

Abgesehen davon, daß, wie Untersuchungen ergeben haben, die hohe Pfändungsquote nicht nur durch Teilzahlungsgeschäfte bedingt ist, liegen im Ruhrgebiet Sonderverhältnisse vor, die keineswegs verallgemeinert werden können. Der Kreditkäufer ist im übrigen gegen eine Übervorteilung durch das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. 5. 1894 geschützt. Dieses Gesetz schränkt die Vertragsfreiheit zugunsten des geschäftsungewandten Käufers ein. Dieser Käuferschutz ist so stark, daß sich beispielsweise die Teilzahlungsbanken bis 1951 geäußert haben, ihn auch für ihre Kunden anzuerkennen.

Die Unklarheit über die Kreditkondition führt in der Praxis sehr leicht zu einer Unterschätzung der Kreditkosten. Allerdings sollte dieser Einwand wiederum nicht überschätzt werden, denn die Markttransparenz ist besonders durch Markenartikel und durch Warenhäuser verhältnismäßig groß. Außerdem besteht durchaus die Möglichkeit, eine Normierung oder Festsetzung der Kreditkondition für Teilzahlungsbanken durchzuführen.

Es ist nicht zu vertreten, den Kreditkäufer gegen ein zu hohes Kreditengagement gesetzlich zu schützen, sondern die Beurteilung der Kreditfähigkeit ist ein individuelles Problem, das dem einzelnen selbst überlassen bleiben muß. Überdies ist durch Höchstkredite dieses Problem nicht zu lösen, weil ein Höchstkredit sich nur immer auf ein Institut beschränkt. Eine Ausweitung der Gesamtkreditsumme ist möglich, wenn bei verschiedenen Kreditinstituten Kredite bis zur Höhe der festgesetzten Summe aufgenommen werden. Dieses Problem kann nur durch einen innerbetrieblichen Erfahrungsaustausch gesteuert werden. Außerdem betreiben die Teilzahlungsbanken bereits gegenwärtig in ihrem eigenen Interesse eine sorgsame Kreditpolitik, so daß uner-



26. Februar – 8. März 1956

LEIPZIGER MESSE

MIT TECHNISCHER MESSE

Weitere Auskünfte durch

LEIPZIGER MESSE AMT POSTFACH 329

wünschte sozialpolitische Folgen, insbesondere ein zu hohes Einzelkreditengagement, weitgehend vermieden werden.

Das Problem der Teilzahlungsfinanzierung ist zweifellos dramatisiert worden. Es ist deshalb

eine nüchterne Betrachtung notwendig. Auswüchse des Teilzahlungssystems sollten bekämpft werden, jedoch nicht durch schematische Grundsätze und Verbote, sondern systemgerecht durch eine indirekte Lenkung. (Fg)

Luftschutz und Finanzen

In einem Zeitpunkt, in dem die Aufstellung einer bundesrepublikanischen Wehrmacht längst beschlossene Sache ist, braucht man sich nicht dabei aufzuhalten, die Dringlichkeit umfassender Luftschutzvorkehrungen zu begründen. Im Gegenteil wird vielerorts bereits Kritik daran geübt, daß konkrete gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet immer noch nicht getroffen worden sind: Schon im Dezember 1950 hatte die damals zuständige alliierte Hohe Kommission ihre Bereitschaft erklärt, mit der Bundesregierung über deutsche Vorschläge zum Luftschutz zu verhandeln; bis März 1952 hatte dann das Bundesinnenministerium einen Referentenentwurf für ein erstes Bundesluftschutzgesetz fertiggestellt; aber erst im November 1955 hat das Bundeskabinett ein solches

Gesetz beschlossen, und vor Mitte nächsten Jahres wird es kaum Gesetzeskraft erlangen können.

Natürlich ist inzwischen auf den verschiedensten Ebenen viel wertvolle Vorarbeit geleistet worden. Die Fachleute des Bundesinnenministeriums haben in den vergangenen Jahren eine rege Studientätigkeit entfaltet, und konkrete Luftschutzpläne liegen seit langem bereit. Das Bundeswohnungsbauministerium hat schon vor Jahren zwei vorläufige Merkblätter über „Bautechnischen Luftschutz“ und über „Luftschutz im Städtebau“ herausgebracht, um in Form von Empfehlungen rechtzeitig die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen auf die Probleme des Luftschutzes zu lenken. (Der Rechtscharakter dieser Merkblätter scheint allerdings etwas fragwürdig zu

sein, da die an sich wohl unverbindlichen Empfehlungen sicherlich erheblichen Einfluß auf die praktische Arbeit der staatlichen Baugenehmigungs- und Baubewilligungsbehörden haben dürften.) Vor allem jedoch ist die Luftschutzarbeit in der Privatwirtschaft energisch vorangetrieben worden; in der Fachliteratur sind laufend wichtige Beiträge zu technischen Problemen des Luftschutzbaus erschienen, und in der Industrie scheinen über bloße Beratungen hinaus teilweise schon erhebliche Beträge in Forschungsarbeiten und Versuchsbauten investiert worden zu sein. Aber bei alledem handelt es sich eben nur um Vorarbeiten für tatsächliche Luftschutzvorkehrungen.

Bei dem konkreten Luftschutzprogramm der Bundesregierung, das auf drei Jahre berechnet ist, geht es in erster Linie um den Luftschutzwarndienst, um den öffentlichen Luftschutz und um eine Organisation der Selbsthilfe der Bevölkerung, im eigentlichen Sinne also um einen „Katastrophen dienst“. Zwar kann es von großem Segen sein, nachdem nun einmal Schutzbauten noch kaum vorhanden sind, wenigstens kurzfristig Vorkehrungen zu treffen, die das Ausmaß einer möglichen Katastrophe zu begrenzen versuchen; aber das Ziel aller Luftschutzanstrengungen muß eben doch der Schutz vor den Gefahren des Luftkrieges sein. Das Haupthindernis bildet hier ohne Zweifel die Frage der Finanzierung: Die Schätzungen der Gesamtkosten eines umfassenden Luftschutzprogramms schwanken zwischen 3 Mrd. und 60 Mrd. DM, je nach dem vorgesehenen Schutzzumfang. Gegenüber solchen Größenordnungen fallen die bisherigen und die für die nächste Zukunft vorgesehenen öffentlichen Ausgaben für Luftschutzzwecke überhaupt nicht ins Gewicht, und darüber hinaus scheint es bislang nicht beabsichtigt, bei der Finanzierung des Luftschutzes im Wohnungsbau oder auch des industriellen Luftschutzes staatliche Hilfestellung zu leisten. Hier ist baldigste Klärung unbedingt erforderlich, wenn nicht eine weitere gefährliche Verzögerung eintreten soll. Es muß überlegt werden, ob nicht doch ein starker staatlicher Aufwand in der Form ermöglicht werden kann, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den reinen Verteidigungsausgaben und den Ausgaben für den zivilen Luftschutz hergestellt wird. (Kd)